

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 23

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Todes-Anzeige

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied

Frau

Magdalena Wirth-Strübin

Hotel Schweizerhof, Interlaken

am 1. Juni nach längerer Krankheit im Alter von 84 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, der Heimgegangenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Namens des Zentralvorstandes
Der Zentralpräsident:
Dr. H. Seiler.

oxtail au vieux madère
selle de veau prince orloff
salade cœur de romaine
haricots fins de serre au beurre blond
jeninser beerliwein 1929, e. landolt, zurich
coupe aux fraises
panier de friandise
strub, da capo 1921, mathiss & cie, basel
variété de fromages
café, liqueurs

In ungezwungener Unterhaltung trafen sich die Festnehmer nach dem Bankett im Restaurationsgarten, wo zahlreiche Film- und photographische Aufnahmen gemacht wurden.

C. Pfister-Storck, Bern.

Obwaldner Wirtschaftsgesetz*

(Korr.)

Das neue Wirtschaftsgesetz des Kantons Obwalden ist in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1930 mit einer Mehrheit von 200 Stimmen (genau 817 gegen 615) angenommen worden, zu welchem Resultat hauptsächlich der Kurort Engelberg beigetragen hat. Von besonderer Bedeutung für das Obwaldner Volk selbst ist speziell die Neuerung, dass die Patenttaxen inskünftig in den Schulfonds der Gemeinden fallen, also der Förderung und der Pflege der Schulwesen dienen sollen. Es ist dies eine Zweckbestimmung, mit der sich wohl auch die Hoteliers und Wirts abfinden können. Wenn ihnen das neue Gesetz auch erhöhte Patentgebühren bringt, so wirkt es immerhin versöhnend, dass die daraus fließenden Gelder für einen Zweck Verwendung finden, dessen Resultat in Form besserer Vorbildung und Schulkenntnisse letzten Endes auch ihnen, neben der Allgemeinheit, zugutekommt.

Eine weitere Neuerung bringt das Gesetz insofern, als die Kurtaxen den Charakter einer Gemeindesteuer und damit Rechtschutz erhalten. Der Verwendungszweck: Verschönerung der Kurorte und damit Hebung des Reiseverkehrs, erfährt dadurch keine Änderung. — Die Bestimmung, dass die allgemein auf Mitternacht angesetzte Polizeistunde von den Gemeinderäten auf entsprechende Begehrungen hin verlängert werden kann, trägt den Bedürfnissen der Fremdenbetriebsstätten Rechnung und war an-

*) Platzmangels halber verspätet.

und Anerkennung seiner Behörden. Herr Kracht führte einen alten französischen Brauch bei uns in der Schweiz ein, den Gästen eines grossen Banketts die Küchenbrigade des Hauses vorzuführen, als verdiente Anerkennung der geleisteten Arbeit und, was ganz besonders zu würdigen ist, als öffentliche Ehrung des Köchestandes. Darauf zog der Ausstellungschef Julien Schneiter an der Spitze seiner Brigade ein und durchschritt die Räume an allen Tischen vorbei, wobei mit Glückwünschen und anerkennenden Worten nicht gekarst wurde. Wohl am meisten hat die Männer und Jünglinge in der weissen Jacke der Händedruck von Altmeister Escoffier gefreut.

Eröffnungsbankett.

M E N U

saumon du rhin en gelée
sauce verte
mont d'or johannisberg, gout du conseil 1928

Im neu eröffneten Hotel

Schweizerhof und National-Terminus Zürich

Neue Leitung:
Herr E. MANZ, BESITZER DES
HOTELS ST. GOTTHARD, ZÜRICH
wurde

die gesamte Kochanlage

bestehend aus

- 1 Pressluft-Grossküchen-Gasherd, System „PHAROS“
Länge 2,5 m, Breite 1,35 m, mit je 4 Ankoch- u. Fertigkochstellen,
2 Bratöfen und Tellerwärmern
- 1 Etagen-Brat- und Backofen
- 1 Wärmeschrank mit beheizter Wärmeplatte
- 1 Grillsalamander
- 1 Marmite-Gaskocher
- 1 zweiteilige Plonge mit Gasheizung
- 1 Gemüsewaschtrog
- 1 fahrbare Bratenschüssel

in erstklassiger und prächtiger Ausführung durch
SURSEE geliefert.

SURSEE - GASAPPARATE

stehen in Form, Ausführung und Wirkung erfolgreich am Markt. Das Italienische Restaurant und die Schweizer Hoteküche in der ZIKA arbeiten mit SURSEE-Apparaten

Besichtigen Sie bitte den

ZIKA-Stand 1543 A Halle II
A.G. DER OFENFABRIK SURSEE

gesichts der heutigen diesbezüglichen Ansprüche der Gästewelt eine Notwendigkeit, die nicht nach kleinlichen Gesichtspunkten beurteilt werden darf. — Anderseits entsprechen die Ruhezeitbestimmungen nicht ganz den aus Hotelpersonalkreisen aufgestellten Postulaten. Man tröstet sich daher dieserhalb mit der im Wurfe liegenden Regelung auf eidgenössischem Boden.

Instruktionskurse für Wäschereipersonal

Zu dem in Nr. 20 hier erschienenen Aufsatze „Die Wichtigkeit von Experten in der Hotellerie“, mit der Anregung betreffend Instruktionskurse für Wäscherei, wird uns von der Wäschereimaschinen-Fabrik J. Dünnér A. G., Aarau, geschrieben:

„Wir haben uns von jener unseren Kunden zur Verfügung gestellt, um bei Personalwechsel oder Saisonbeginn das neue Personal zu instruieren, was dem Hotel je nach der Lage Fr. 50.— bis Fr. 100.— Kosten verursacht.“

Eine ganz mechanisch eingerichtete Wäscherei erfordert übrigens keine Berufswäscherei mehr, indem die Bedienung eine sehr einfache ist.

Der von einzelnen unserer Kunden eingeschlagene Weg der Personal-Instruktion scheint uns der einfachste zu sein. Der Vorteil liegt weiter darin, dass die Anlage — welche einige Monate still gestanden ist — bei dieser Gelegenheit noch einer Revision unterzogen werden kann, so dass nicht mitten in der Saison unliebsame Betriebsstörungen eintreten können. Reparaturen an Maschinen sollten überhaupt stets vom Fabrikanten selbst ausgeführt werden können, welcher über das Montagepersonal verfügt, das die einschlägigen Arbeiten genau kennt. In den meisten Fällen wird aber der Fabrikant erst begrüßt, wenn ein Spengler oder Schlosser erfolglos daran herumgedoktert hat. Wenn der Fabrikant auch weit weg ist, so sind seine Fakturen jedoch infolge rascher Reparaturausführung gewöhnlich nicht höher als diejenigen der ansässigen Handwerker.

Teilen Sie Ihrem Einsender mit, dass wir auf sein Verlangen auch in seinem Hotel das Personal instruieren werden, auch wenn die Waschmaschine nicht von uns stammt.“

Indem wir von dieser Zuschrift hier Kenntnis geben, stellen wir es den Hotels anheim, von der darin enthaltenen Offerte im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen.

**Auskunftsdiensl Über Reise-
bureaux u. Annonsen-Acquisebuch**

Internationaler Reiseführer mit Reisesparbuch.

Zu dieser bereits in Nr. 38/1929 „Hotels-Revue“ kritisierten „Erfindung“ der Firma Franzé und Müller in Dresden wird uns von einem Pariser Hotelier geschrieben:

„Zum zweiten Mal erhielt ich kürzlich den Besuch eines Vertreters dieser Dresdener Firma zum Zwecke, mein Haus in deren Reisesparbuch aufzunehmen zu lassen. Die Hotels, die von der Offerte Gebrauch machen, resp. eine Anzeige im „Verzeichnis der zu empfehlenden Unternehmungen“ des Reisesparbuchs bestellen, haben zum voraus eine Zahlung von Fr. 125 als Inserationsgebühr zu leisten. Sodann müssen sie sich zu einem Rabatt von 10% auf der Hotelrechnung derjenigen Gäste verpflichten, die anhand dieses Sparbuchs bei ihnen absteigen, von denen die Dresdener Firma den einzelnen Reisenden, welche ihre Sparmarken benützen, wieder 6% rückvergütet.“

Dieser Vertreter, der gegenwärtig in Frankreich für sein Unternehmen „arbeitet“, wies mir eine lange Liste französischer Hotels vor, die ihrer Beteiligung bereits zugesagt haben, darunter eine Reihe zweitklassiger Häuser an der Côte d'Azur und in Paris. Meinerseits habe ich auf die Sache verzichtet, aus der Ansicht heraus, es wäre geradezu lächerlich, einem Gast 6% Rabatt zu gewähren nur aus dem Grunde, weil er Träger dieses Reisesparbuchs ist, und darüber hinaus auch noch dem Verleger des Buches 4% zu bezahlen, der doch damit für die Förderung des Reiseverkehrs so gut wie nichts tut. Es will mir scheinen, es handle sich hier um ein sehr geschicktes Manöver, lediglich zugunsten des Verlegers und seiner Klienten Vorteile zu erzielen, während die Hotels für die Kosten aufkommen sollen. Denn sollte es dem Dresdener Unternehmen gelingen, eine grössere Zahl von Hotels für sein Reisesparbuch und die Sparmarken zu interessieren, so brauchte dessen Inhaber nur die 4% der Hotelrechnung einzukassieren, um eine sehr lukrative Existenz zu führen. Die Leidtragenden aber wären die Hoteliers, die sich an der Sache beteiligen.“

Unsere Leser werden diesen Ausführungen wohl restlos beipflichten, handelt es sich doch bei diesem Führer-„Sparbuch“ um einen typischen Versuch der Geldmacherei ohne reale Gegenleistung. Wir hoffen denn auch, die schweizer. Hotels werden sich von jeglicher Be teiligung an der Sache fernhalten.



SCHWEIZERHOF & NATIONAL - TERMINUS
ERSTKLASSHOTEL GEGENÜBER HAUPTBAHNHOF
HOTEL-RESTAURANT • AUSTERN-BAR

**ERÖFFNET
ZÜRICH**

Wöchenlicher Ruhetag

Der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ausgearbeitete definitive Entwurf zu einem „Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit“ ist letzte Woche vom Bundesrat durchberaten und genehmigt worden. Wie eine rasche Durchsicht zeigt, hat die Vorlage gegenüber dem ersten Entwurf, der im März letzten Jahres in unserem Blatte publiziert wurde, wesentliche Umstellungen und — unter Berücksichtigung verschiedener Postulate des S.H.V. — eine Reihe materieller Änderungen erfahren, auf die wir an dieser Stelle noch zurückkommen werden. Zur Orientierung unserer Vereinsmitglieder auf die Delegiertenversammlung hin sei nachstehend der Wortlaut des Gesetzes-Entwurfes in extenso wiedergegeben:

(Entwurf.)

I. Geltungsbereich.

Art. 1.

Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen und privaten Betriebe
a. des Handels;
b. des Handwerks und der Industrie, soweit nicht die Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken auf sie anwendbar sind;
c. des Verkehrs; vorbehalten bleiben das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten sowie das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten;
d. verwandter Wirtschaftszweige.

Nicht unter das Gesetz fallen die Land- und Forstwirtschaft, die Hauswirtschaft, die Krankenpflege, sowie die Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters, die der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung oder dem Unterricht dienen.

Art. 2.

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die vom Inhaber eines unter das Gesetz fallenden Betriebes beschäftigt werden, sei es im Betriebe selbst, sei es bei Verrichtungen die damit im Zusammenhang stehen.

Ausgenommen sind

- a. die Familienmitglieder der Betriebsinhaber;
- b. die Betriebsleiter und die Mitglieder ihrer Familien;
- c. Personen, denen eine höhere Vertrauensstellung im Betrieb oder eine auswärtige Vertretung übertragen ist;
- d. Personen, die landwirtschaftliche oder häusliche Dienste verrichten;

- e. Personen, die in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstatt tätig sind (Heimarbeiter);
- f. Personen, die im gleichen Betriebe nicht während der ganzen Tagesarbeitszeit oder nicht während der sämtlichen Wochentage beschäftigt sind.

Art. 3.

Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über den Geltungsbereich erlassen werden.

Art. 4.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die zuständige kantonale Behörde über die Anwendung des Gesetzes auf einen einzelnen Betrieb. Ihr Entscheid kann innert zehn Tagen von der Eröffnung hinweg an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit weitergezogen werden.

Zur Anrufung des Entscheides der kantonalen Behörde und zur Weiterziehung an das Bundesamt ist berechtigt, wer am Entscheid ein Interesse hat.

Gegen den Entscheid des Bundesamtes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege zulässig.

II. Ruhezeit.

1. Allgemeine Vorschriften.

Art. 5.

Dem Arbeitnehmer ist jede Woche eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Vorbehalten sind die Ausnahmen der Art. 8 und 9, sowie die besonderen Vorschriften für das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe (Art. 14—21).

Art. 6.

Die Ruhezeit ist für alle Arbeitnehmer einheitlich auf den Sonntag zu legen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen nach den Gesetzen des Bundes oder der Kantone zulässig ist.

Art. 7.

Für Arbeitnehmer, die ordentlicherweise Sonntagsarbeit verrichten, ist die Ruhezeit auf einen Werktag zu legen.

Bei Sonntagsarbeit von mehr als vier Stunden beträgt die werktägliche Ersatzruhe mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgende Stunden, bei Sonntagsarbeit von nicht mehr als vier Stunden mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit, wobei sie der gewöhnlichen Ruhezeit unmittelbar vorauszugehen oder zu folgen hat.

Die Ruhezeit muss im Zeitraum von drei Wochen wenigstens einmal auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

Art. 8.

Die gewöhnliche Ruhezeit kann vorübergehend gekürzt werden oder gänzlich wegfallen, wenn dies nötig ist zur Verhütung oder Beseitigung ernstlicher Betriebsstörungen, zur Vermei-

dung der Verderbnis von Stoffen oder Waren, zur Behebung eines sonstigen Notstandes oder zur Bewältigung aussergewöhnlichen Arbeitsantranges.

In allen diesen Fällen muss eine dem Ausfall entsprechende Ersatzruhe zu anderer Zeit eingerichtet werden.

Art. 9.

Die Ruhezeit kann weiter eingeschränkt oder anders eingeteilt werden in Fällen, wo die Aufrechterhaltung, die Beaufsichtigung oder die Wartung des Betriebes, die Lebensmittelversorgung, die Pflege von Tieren, oder andere zwingende Gründe es erfordern.

Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 10.

Arbeitnehmern, die an Sonntagen beschäftigt sind, ist die notige freie Zeit zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse einzuräumen.

Art. 11.

Ein allfälliger Anspruch des Arbeitnehmers auf Unterkunft und Verpflegung beim Betriebsinhaber bleibt auch während der Ruhezeit bestehen, sofern sich der Anspruchsberechtigte an die Hausordnung hält.

Art. 12.

Den Arbeitnehmern ist untersagt, während der Ruhezeit Berufsarbit für eine Drittperson auszuführen.

Art. 13.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zu Ende geht, bevor sie eine ihnen zukommende Ersatzruhe genießen könnten, haben Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe sich nach dem Barlohn und gegebenenfalls dem Gegenwert freier Wohnung und Verpflegung bemisst. Dieser Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis durch Verschulden oder auf Verlangen des Arbeitnehmers oder aus anderen, vom Arbeitgeber nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig gelöst wird.

In allen anderen Fällen gilt eine Abfindung in Geld nicht als Ersatz für die Ruhezeit.

2. Besondere Vorschriften für das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe.

Art. 14.

Die nachstehenden besonderen Vorschriften gelten für

- a. Betriebe, die der gewerbsmässigen Beherbergung von Personen dienen (Hotels, Gasthöfe, Pensionen);
- b. Betriebe, in denen gegen Entgelt Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden (Wirtschaften aller Art).

Art. 15.

Den Arbeitnehmern ist unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen jede Woche eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Art. 16.

Betriebe, die den Schwankungen der Jahreszeit unterliegen oder die jährlich nur einmal oder zweimal zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet

sind, können die wöchentliche Ruhezeit während der Hochsaison, höchstens aber während je acht Wochen in zwei Saisons, auf einen halben Tag herabsetzen.

Dieser halbe Tag kann innerhalb eines Zeitraumes von jeweils vierzehn Tagen während einer Woche ausfallen, wenn in der andern Woche zwei halbe Ruhetage oder vierundzwanzig zusammenhängende Ruhestunden gewährt werden.

Art. 17.

Betriebe, die das ganze Jahr geöffnet sind und von der Bestimmung des Art. 16 Gebrauch machen, haben eine dem Ausfall entsprechende Ersatzruhe zu gewähren, sei es durch verlängerte Woche, sei es durch eine zusammenhängende Ruhezeit.

Die andern Betriebe haben die Ersatzruhe nur soweit zu geben, als sie in Anwendung von Art. 16 die Ruhezeit während mehr als sechs Wochen in der Saison auf einen halben Tag herabsetzen.

Art. 18.

Die Ruhezeit soll in Betrieben, die das ganze Jahr geöffnet sind, für jeden Arbeitnehmer im Zeitraum eines halben Jahres wenigstens viermal auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung a. auf Dienstverhältnisse, die weniger als sechs Monate dauern;

- b. in den in Art. 14, lit. b, genannten Betrieben auf Arbeitnehmer, denen während eines Jahres acht Ferientage gewährt sind, von denen mindestens zwei auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

Art. 19.

Weitere Ausnahmen können gewährt werden a. für Kleinbetriebe dadurch, dass die wöchentliche Ruhezeit innerhalb vier Wochen dreimal je einen halben Tag und einmal einen ganzen Tag von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden betragen darf;

- b. für Fälle, wo die Aufrechterhaltung, die Beaufsichtigung oder die Wartung des Betriebes, die Pflege von Tieren, oder andere zwingende Gründe es erfordern;
- c. dadurch, dass ausnahmsweise eine andere Verteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit vorgenommen werden darf.

Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 20.

Als halber Ruhetag im Sinne der Art. 16 und 19 gilt die Zeit anschliessend an die Nachtruhe bis 12 Uhr, oder von 14 Uhr bis zum Beginn

Wir sind eine grosse Organisation. Es liegt uns fern, Sie irgendwie zu überverteilen. Bestellen Sie einige Kostchen Korinthen!

GRIECHISCHE KORINTHEN-SYNDIKAT IN GENF

WASSERSCHÄDEN

an Gebäuden, Mobiliar und Waren durch die sanitären und Zentralheizungsinstanlationen sowie durch Regenwasser, verursacht z. B. durch Frost, Verstopfung, Überlauf, Bruch oder Defekt der Instanlationen, Unvorsichtigkeit od. Böswilligkeit; mit Einschluss der Reparatur- und Ersatzkosten für Leitungen und Apparate versichert zu vorteilhaften Bedingungen

Jean Hedinger, Zürich Bahnhofstraße 70
Direktion der „Allg. Wasserschaden- und Unfallversicherungs-A.-G., Lyon“

OTIS -

Personen-, Gepäck- und Speisen-Aufzüge. Best organisierter Revisionsdienst. Umänderungen, Modernisierung bestehender Anlagen. Ingenieurbesuch kostenlos

OTIS-Aufzugswerke:

ZÜRICH, Birmensdorferstrasse 273
Telephon Selinau 21.66

Zweigniederlassung:

LAUSANNE, Galeries du Commerce
Telephon 29.321

Schlüssele

jeder Art

Hanf- und Gummischläuche
Feuerlöscher - Einrichtungen
Sprengwagen, Mech. Leitern
Schieb- u. Anstell-Leitern etc.

Ehram-Denzler & Co.

Wädenswil — Telephon 56



Krefft

Jetzt hier ist Entzerrung und billiger!
Motivieren Sie sich selbst:
W. KREFFT A.-G. GEVELSBERG

[Besuchen Sie unseren Stand Nr. 1643, Halle 5
oder

den modernsten Krefft Geschirr-Wasch-Automat
im französischen Muster-Restaurant auf der

ZIKA 1930

Radikalvertilgung



aller Arten von
Ungeziefer
Motten-
vertilgung
ohne Gasen, gefahrlos

J. Bürgisser, Küsnacht-Zürich

ARAM SCHÄRFT
tadellos alle
Messer, Taschen- und
Radiermesser, Schustermesser etc.
Fab. ARTES, Genf. Zu haben in den Hauptgeschäften: FR. 3.75

Vorhand
Stoffe

Schoop & Güterstr. 5
Muster und Preisliste auf Verlangen

ZÜRICH

Hoteliere!
Kennen Sie die staubsaugende
BODENPUTZ-MASCHINE
„UNIVERSAL“

Ein bedeutender Hotelier schreibt darüber:
„Sie können Jahr benötigen Ihre Spül- und
Bleichmaschine und haben diese in mein grossen
aufs Wärmste Lokalen erprobt und möchte sie nur allen Kollegen
verlangen Sie Referenzliste und kostenlose, unverbindliche Vorführung durch:
SUTER-STRICKLER SÖHNE, MASCHINENFABRIK, HÖRGEN“